

Antrag zur Änderung der Sozialordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen

Stand: 16.05.2017

Antragssteller*in: Jana Wrobel, Mesut Çürük und Moritz Henkes

Liebes Präsidium des 65. Studierendenparlaments,

wir legen dem Studierendenparlament folgenden Antrag zur Änderung der Sozialordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen zur Beschlussfassung vor:

Ersetze:

§ 6 Abs. 1 Satz 2: Folgenden Studierenden wird der Mobilitätsbeitrag auf Antrag erstattet:

2. Studierenden, die sich **studienbedingt** für mehr als 4 Monate in einem Semester entweder im Ausland oder außerhalb des Geltungsbereichs des Semestertickets aufhalten,

Durch:

§ 6 Abs. 1 Satz 2: Folgenden Studierenden wird der Mobilitätsbeitrag auf Antrag erstattet:

2. Studierenden, die sich **zur Erbringung studienbedingter Leistungen** für mehr als 4 Monate in einem Semester entweder im Ausland oder außerhalb des Geltungsbereichs des Semestertickets aufhalten,

Ersetze:

§7 Abs. 3: **Geeignete Nachweise** für Erstattungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 sind

- **eine Studienbescheinigung mit dem Aufdruck „beurlaubter Student“**,
- **ein positiv bewilligter Bescheid, dass der Antragsteller beurlaubt ist.**

Durch:

§7 Abs. 3: **Geeigneter Nachweis** für Erstattungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 **ist eine gültige Bescheinigung über die Beurlaubung durch das Studierendensekretariat.**

Ersetze:

§7 Abs. 4: Eine Erstattung nach § 6 Abs. 2 ist in der Regel nur dann möglich, wenn das monatliche Einkommen für erwachsene Studierende ohne Kinder 80 v. H. des Höchstbetrages nach § 13f. BAföG unterschreitet. **Das Vermögen und dessen Zugänglichkeit der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ist zu berücksichtigen.**

Durch:

§7 Abs. 4: Eine Erstattung nach § 6 Abs. 2 ist in der Regel nur dann möglich, wenn das monatliche Einkommen für erwachsene Studierende ohne Kinder 80 v. H. des Höchstbetrages nach § 13f. BAföG unterschreitet. **Das Vermögen und dessen Zugänglichkeit der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ist zu berücksichtigen. Das liquide Vermögen darf anteilig über drei Monate 80 v. H. des Höchstbetrages nach § 13f. BAföG nicht überschreiten.**

Ersetze:

Kapitel III. : kurzfristige Darlehen

Durch:

Kapitel III. : Kurzfristige Sozialdarlehen

Ersetze:

§10 Sozialdarlehen

Durch:

§10 Grundsätze

Streiche:

§ 10 Abs 6: Die Verrechnung von kurzfristigen Darlehen mit Darlehnsauszahlungen aus dem studentischen Hilfsfonds ist nicht zulässig.

Ersetze:

Kapitel IV. Langfristiges Darlehen

Durch:

Kapitel IV: Langfristiges Sozialdarlehen

Ersetze:

§11 Abs. 1: Studierenden, die unverschuldet und unvorhersehbar in eine finanzielle Notlage geraten, kann der Sozialausschuss des Studierendenparlaments ein langfristiges Darlehen aus dem studentischen Hilfsfond bewilligen, sofern ein Darlehen nach Kapitel III der Sozialordnung nicht ausreichend ist. Dabei orientiert sich das Darlehen am Höchstbetrag gemäß § 13 Abs. 1 f. BAföG sowie den **zur Verfügung stehenden Mitteln im studentischen Hilfsfonds.**

Durch:

§11 Abs. 1: Studierenden, die unverschuldet und unvorhersehbar in eine finanzielle Notlage geraten, kann der Sozialausschuss des Studierendenparlaments ein langfristiges Darlehen aus dem studentischen Hilfsfond bewilligen, sofern ein Darlehen nach Kapitel III der Sozialordnung nicht ausreichend ist. Dabei orientiert sich das Darlehen am Höchstbetrag gemäß § 13 Abs. 1 f. BAföG sowie den **zur Verfügung stehenden Mitteln aus dem Sozialbeitrag an die Studierendenschaft der RWTH Aachen.**

Ersetze:

§11 Abs. 5: Die maximale Gesamthöhe aller offenen langfristigen Darlehen soll 3600€ nicht überschreiten. Pro Person und Jahr können Darlehen von maximal 1200€ gewährt werden.

Durch:

§11 Abs. 5: Die maximale Gesamthöhe aller offenen langfristigen Darlehen soll 3600€ nicht

überschreiten. Pro Person und Jahr können Darlehen **in der Regel** von maximal 1200€ gewährt werden.

Ersetze:

§11 Abs. 8: Das langfristige Darlehen wird monatlich ausgezahlt. Dabei darf der monatliche Auszahlungsbetrag 600 € nicht überschreiten.

Durch:

§11 Abs. 8: Das langfristige Darlehen wird monatlich ausgezahlt. Dabei darf der monatliche Auszahlungsbetrag 600 € **in der Regel** nicht überschreiten.

Ersetze:

§ 12 Abs. 2 Satz 2: Bei der Entscheidungsfindung hat der Sozialausschuss unter anderem

1. die finanzielle Situation der Antragstellerin bzw. des Antragstellers,
2. **die Aussicht auf Studienerfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers,**
3. ggf. Erkrankungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
4. und die familiäre Situation

zu berücksichtigen.

Durch:

§ 12 Abs. 2 Satz 2: Bei der Entscheidungsfindung hat der Sozialausschuss unter anderem

1. die finanzielle Situation der Antragstellerin bzw. des Antragstellers,
2. **die Aussicht auf Studienerfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers (die Aussicht auf Studienerfolg ist gegeben, wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung durchschnittlich 15 Credit Points pro Semester erreicht wurden),**
3. ggf. Erkrankungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
4. und die familiäre Situation

zu berücksichtigen.

Begründung:

Der Sozialausschuss hat sich geschlossen dazu erklärt, die Sozialordnung so zu ändern, dass sie besser verständlich ist. Wichtig für uns war es, eine Sozialordnung so niederzuschreiben, dass sie für die allgemeine Studierendenschaft verständlich ist. Eine Angleichung der Namen der Anträge, die die Studierenden erhalten, wird demnach beantragt, sowie auch eine Erklärung der Bemessungsgrundlage des Sozialausschusses in den Fällen der Rückerstattung des Mobilitätsbeitrags sowie in Fällen der sozialen Härte. Uns ist es ein Anliegen, allen Studierenden den Zugang zu einer solchen Ordnung zu vereinfachen und das Verstehen dieser zu erhöhen. In dieser Begründung werden wir nun alle Punkte nacheinander erklären, so wie sie in dem Antrag zu finden sind.

- Zunächst haben wir uns dazu entschieden, im § 6 Abs. 1 Satz 2 das Wort „studienbedingt“ durch „zur Erbringung studienbedingter Leistungen“ zu ersetzen. Dies zielt darauf ab, dass wir die Mobilität der Studierenden fördern wollen und in vielen Prüfungsordnungen nicht klar geregelt ist, ob man einen Auslandsaufenthalt benötigt oder nicht. Damit also alle Studierenden eine Auslandserfahrung machen können, öffnen wir hier diesen Absatz unter Rücksichtnahme des Studienerfolges.
- Die Änderung im §7 Abs. 3 ist relativ selbsterklärend, da wir dort bloß die doppelte Nennung der Nachweise vermieden haben.
- In der Sozialordnung haben wir nun unser Vorgehen verankert. Im §7 Abs. 4 haben wir festgehalten, dass wir die Bemessungsgrundlage auf die letzten drei Monate festlegen

- und einen Durchschnittwert des liquiden Vermögens berücksichtigen.
- Die folgenden zwei Änderungen beziehen sich auf die Unübersichtlichkeit in der Sozialordnung. Wir als Studierendenschaft haben die Möglichkeit ein langfristiges oder ein kurzfristiges Sozialdarlehen zu vergeben. Die Vergabe ist unterschiedlich. Die Vergabe des langfristigen Sozialdarlehens obliegt dem Sozialausschuss wobei die Vergabe des kurzfristigen Sozialdarlehens der/die FinanzreferentIn und der/die SozialreferentIn entscheidet. Damit die Sozialordnung für die allgemeine Studierendenschaft besser verständlich ist, haben wir die Namen der Kapitel an die Namen der Anträge angeglichen.
 - § 10 Abs. 6 haben wir gestrichen, da es den studentischen Hilfsfond nicht mehr gibt.
 - Die Änderung des Kapitels IV haben wir schon mit dem besseren Verständnis begründet.
 - Die Nennung des studentischen Hilfsfond mussten wir in §11 Abs. 1 ändern, da dieser so nicht mehr existent ist. Wir nehmen momentan pro Semester pro Studierenden 1 Cent für die Sozialdarlehen ein. Mit diesen Einnahmen vergeben wir die Sozialdarlehen, die zurückgezahlt werden müssen.
 - §11 Abs. 8 mussten wir auf Anraten der Rechtsabteilung der RWTH bewusst erweitern. Der reguläre Höchstbetrag eines Sozialdarlehens pro Jahr beträgt 1200€. Ist der/die Antragsstellende nicht mehr in der studentischen Krankenversicherung, so erhöht sich dieser Betrag um 200€. Für jedes Kind, das in dem Haushalt wohnt, erhöht sich dieser Betrag um weitere 300€. Liegt uns nun der Fall vor, dass jemand nicht mehr in der studentischen Krankenversicherung ist und drei Kinder hat, so können wir den zustehenden Betrag nicht auszahlen, da wir momentan noch von der Sozialordnung auf einen monatlichen Zahlungsbetrag von maximal 600€ und eine Zahlungsdauer von maximal drei Monaten beschränkt sind. Damit wir dies nicht mehr sind, wollen wir für Ausnahmefälle diese Regelung erweitern.
 - In der letzten Änderung haben wir die Definition von Studienerfolg festgelegt. Die RWTH hält 30 Credit Points pro Semester für durchschnittlich erreichbar. Uns war es wichtig, soziale Komponenten bei unserer Berechnung bzw. Definition zu betrachten. Bekommt man kein BAföG und muss sich seinen Unterhalt selbst verdienen, so ist eine Erreichung von 30 Credit Points kaum möglich. Genau solchen Studierenden wollen wir mit unseren Sozialdarlehen unterstützen. Damit wir dies tun können haben wir eine Definition festgelegt, mit der wir arbeiten können und die eine klare Grenze zieht.

Mit freundlichen Grüßen

Jana Wrobel

Mesut Çürük

Moritz Henkes